Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Mittwoch, 31.12.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 58**

Beschluss-Nummer: 0518/2008

Achte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage 1 die Achte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 6. Oktober 2000, zuletzt geändert am 29. März 2007.

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Achte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen:

§ 1
Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Schönebeck (Elbe)“ und die Bezeichnung „Stadt“. Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1223 nachgewiesen.
(2) Die Stadtteile Bad Salzelmen, Elbenau, Felgeleben, Frohse und Grünewalde führen in Verbindung mit dem Stadtnamen ihren Stadtteilnamen.
Zur Stadt Schönebeck (Elbe) gehören folgende Ortschaften:
a) Plötzky,
b) Pretzien,
c) Ranies.
Die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies führen in Verbindung mit dem Stadtnamen ihren Ortschaftsnamen.
(3) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes und seine Untergliederung ist aus dem dieser Hauptsatzung beigefügten Lageplan ersichtlich.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen Schönebeck (Elbe) vereint fast unverändert die Wappen der einst selbständigen Städte.
Die Blasonierung des Wappens lautet folgendermaßen: Geteilt und halbgespalte von Silber, Rot und Silber; oben eine gezinnte rote Burg mit zwei spitzbedachten Seitentürmen und fähnchenbesteckter niederer Kuppel, im geöffneten goldenen begatterten Tor ein goldenes S; rechts unten im damaszierten Feld ein mit drei goldenen Bändern umwundenes silbernes „Stück Salz“ in goldenem Stutzkorb; links unten auf grünem Dreiberg ein rot gekleideter goldgekrönter König auf einem mit Tierköpfen verzierten goldenen Thron, in der Rechten ein goldenes Zepter, beiderseits des Throns je eine hohe grüne Staude.
(2) Die Flagge der Stadt Schönebeck (Elbe) zeigt die Farben Rot und Weiß.
(3) Die Flagge zeigt senkrecht halbiert in optischer Mitte das Stadtwappen.
(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.
(5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Schönebeck (Elbe)“.
(6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3
Einwohnerantrag, Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlungen

(1) Auf das Verfahren hinsichtlich der Behandlung von Einwohneranträgen, Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden finden die Vorschriften der §§ 24-26 GO LSA Anwendung.
(2) Zu Beginn einer jeden Stadtratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Der Vorsitzende kann die Zeitdauer bei Bedarf auf 60 Minuten festlegen. Jeder Einwohner ist berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Dabei müssen sich die Fragen auf den örtlichen Wirkungskreis der Stadt Schönebeck (Elbe) beziehen und von allgemeinem Interesse sein.
(3) In jedem Stadtteil ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Oberbürgermeister. Sie ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 4
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von $^{2}/_{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 5
Organe

(1) Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.
(2) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

§ 6
Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden (§ 36 Abs. 2 GO LSA). Er wird nach den Grundsätzen des § 54 Abs. 3 GO LSA gewählt. Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
(2) Der erste und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt (§ 49 Abs. 1 GO LSA). Der Beschluss kann jederzeit aufgehoben werden. Eine Neubestimmung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 7
Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten entsprechend § 44 Abs. 3 Ziffer 1–24 GO LSA, soweit die Zuständigkeiten in dieser Hauptsatzung nicht auf den Oberbürgermeister oder den Hauptausschuss übertragen sind.

§ 8
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
(a) als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 GO LSA
- den Hauptausschuss,
- den Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“ für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof,
- den Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“ für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtische Kur- und Gesundheitsverwaltung.

(b) als beratende Ausschüsse gemäß § 48 GO LSA
- den Finanz- u. Rechnungsprüfungsausschuss
- den Jugend-, Frauen- u. Sozialausschuss
- den Kultur- u. Schulausschuss
- den Stadtentwicklungs-, Bau- u. Umweltausschuss
- den Wirtschaftsausschuss.

(2) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 9
Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich aus 6 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden zusammen.
(2) Entscheidungen, die dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen im Hauptausschuss vorberaten werden.
(3) Der Hauptausschuss entscheidet:
(a) in Angelegenheiten des § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA:
(aa) bei Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die im Einzelfall einen Wertumfang von 5.000 Euro bis unter 10.000 Euro haben,
(bb) bei Abschluss von Vergleichen, die im Einzelfall einen Wertumfang von 10.000 Euro bis unter 20.000 Euro haben,
(b) in Angelegenheiten des § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens mit einem Streitwert von 375.000 Euro bis unter 750.000 Euro, soweit der Rechtsstreit nicht von allgemeiner Bedeutung ist,
(c) in Angelegenheiten des § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA abschließend über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes (A 9g bis A 13g) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen (Entgeltgruppe 8 bis Entgeltgruppe 11 TVöD) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
(d) über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wertumfang von im Einzelfall 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro im Rahmen der VOB/A und einem Wertumfang von im Einzelfall 250.000 Euro bis 500.000 Euro im Rahmen der VOL/A.
(e) über den Abschluss von Verträgen mit einem Wertumfang im Einzelfall von 150.000 Euro bis unter 300.000 Euro.
(4) Der Hauptausschuss genehmigt die Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates vor Ende der Wahlperiode.

§ 10
Eigenbetriebe

(1) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:
- Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck (Elbe)“
- Eigenbetrieb „Städtische Kur- und Gesundheitsverwaltung“.

(2) Der Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“ setzt sich auf der Grundlage des § 8 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 5 der Betriebssatzung aus insgesamt 8 Mitgliedern zusammen:
- Vorsitzender (Oberbürgermeister)
- 6 Mitglieder des Stadtrates
- 1 Beschäftigter des Eigenbetriebes.

(3) Der Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“ setzt sich auf der Grundlage des § 8 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 5 der Betriebssatzung aus insgesamt 8 Mitgliedern zusammen:
- Vorsitzender (Oberbürgermeister)
- 6 Mitglieder des Stadtrates
- 1 Beschäftigter des Eigenbetriebes.

(4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung.

§ 11
Beratende Ausschüsse

(1) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 46 GO LSA.
- Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss - 7 Mitglieder
- Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss - 7 Mitglieder
- Kultur- und Schulausschuss - 7 Mitglieder
- Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss - 7 Mitglieder
- Wirtschaftsausschuss - 7 Mitglieder.

(2) In die beratenden Ausschüsse „Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss“ und „Kultur- und Schulausschuss“ können gemäß § 48 Abs. 2 GO LSA drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Für die Berufung gilt § 46 Abs. 1 GO LSA entsprechend.
(3) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates gemäß § 48 Abs. 4 S. 2 GO LSA vor.
(4) Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträten.
(5) Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.
(6) Der Stadtrat kann nach Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 12
Verfahrensregeln

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 13
Oberbürgermeister

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung.
(3) Er trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Schönebeck (Elbe).
(4) Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht im Stadtrat und in den Ausschüssen, soweit er diesen vorsitzt (§ 54 Abs. 1 GO LSA).
(5) Der Oberbürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
(6) Der Oberbürgermeister entscheidet:
(a) entsprechend § 97 i.V.m. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA über über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall 35.000 Euro nicht übersteigen und entsprechend § 99 i.V.m. § 44 Absatz 3 Nr. 4 GO LSA über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall 35.000 Euro nicht übersteigen.
(b) in Angelegenheiten des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA über
(aa) die Verfügung von Rechten an Grundstücken im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
(bb) Schenkungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro,
(cc) Darlehen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro,
(dd) die Verfügung über bewegliches Sachanlagevermögen, Gebäudeteile und Betriebsvorrichtungen, sofern diese nicht mehr für die Nutzung erforderlich sind, im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro (vorsichtig geschätzter Wert).
(c) in Angelegenheiten des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA über Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit dem Oberbürgermeister, soweit es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert im Einzelfall unter 7.500 Euro handelt,
(d) in Angelegenheiten des § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA:
(aa) bei Verzicht auf Ansprüche der Stadt im Einzelfall mit einem Wertumfang unter 5.000 Euro
(bb) bei Abschluss von Vergleichen im Einzelfall mit einem Wertumfang unter 10.000 Euro,
(e) in Angelegenheiten des § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA über die Einleitung eines Gerichtsverfahrens bei einem Streitwert unter 375.000 Euro, soweit der Rechtsstreit nicht von allgemeiner Bedeutung ist. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat über Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 50.000 Euro,
(f) über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes (A 1 bis A 9m) sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD).
(7) Der Stadtrat überträgt - soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt – folgende weitere Geschäfte auf den Oberbürgermeister:
(a) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 in Verbindung mit § 36 BauGB,
(b) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
(c) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,
(d) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,
(e) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB,
(f) die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
(g) die Eintragung von Baulasten zu Lasten stadteigener Grundstücke in das Baulastenkataster, im Einzelfall mit einer Wertgrenze bis zu 5.000 Euro,
(h) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen entsprechend § 11 Abs. 1, Satz 1 BauGB,
(i) den Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Baulastträgern von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist,
(j) den Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Eigentümern von Schienenwegen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist,
(k) den Abschluss von Erschließungsverträgen auf der Grundlage des § 124 BauGB, soweit der Erschließungsträger sich verpflichtet, die Erschließungskosten ganz zu tragen
(l) die Vergabe von Aufträgen mit einem Wertumfang im Einzelfall unter 500.000 Euro im Rahmen der VOB/ A und einem Wertumfang im Einzelfall unter 250.000 Euro im Rahmen der VOL/ A,
(m) den Abschluss von Verträgen mit einem Wertumfang im Einzelfall unter 150.000 Euro.
(8) In Fällen äußerster Dringlichkeit hat der Oberbürgermeister das Recht, nach § 62 Abs. 4 GO LSA zu verfahren.
(9) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte werden vom Oberbürgermeister unterzeichnet. Der Oberbürgermeister überreicht die Urkunden.

§ 14
Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters

(1) Der Stadtrat wählt eine(n) Bedienstete(n) als allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.
(2) Der Stadtrat bestellt vier Bedienstete als weitere allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters bei Verhinderung der/des ersten allgemeinen Vertreterin/Vertreters. Gleichzeitig wird die Reihenfolge der weiteren Vertreter/in festgelegt.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird bei der Stadt Schönebeck (Elbe) eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellt (§ 74 GO LSA). Sie untersteht der unmittelbaren Fach- und Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), im Generalanzeiger. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Kleiner Sitzungssaal, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf dem Auslegungsgegenstand ist der Beginn und das Ende der Auslegung zu vermerken. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), im Generalanzeiger, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Monat, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
(2) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), im Generalanzeiger, zu veröffentlichen.
An diese Stelle der Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten vor dem Verwaltungsgebäude der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 11, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Monat.

§ 16a
Ortschaftsverfassung

(1) In den Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt.
(2) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
a) Plötzky 7 Ortschaftsräte (einschließlich Ortsbürgermeister)
b) Pretzien 7 Ortschaftsräte (einschließlich Ortsbürgermeister)
c) Ranies 5 Ortschaftsräte (einschließlich Ortsbürgermeister)
(3) Die Ortschaftsräte wählen jeweils aus ihrer Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.
(4) Bis zur Neuwahl der Ortschaftsräte nehmen die Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden die Aufgaben der Ortschaftsräte wahr. Für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode nehmen die jeweiligen Bürgermeister die Aufgaben der Ortsbürgermeister wahr.
(5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
(6) Die Stadt Schönebeck (Elbe) überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
(c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
(d) den Abschluss von Verträgen, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Ortschaft eingebracht wurde) betreffen, bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro,
e) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
(7) Der Ortsbürgermeister vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:
a) Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
b) Aussprache von Glückwünschen,
c) Beratung des Oberbürgermeisters bzw. Beratung der Verwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
d) sonstige im Einzelfall vom Oberbürgermeister übertragene Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.
Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen hinzugezogen und beteiligt werden.
(8) Die Stadt Schönebeck (Elbe) entsendet die jeweiligen Ortsbürgermeister gemäß § 119 (1) GO LSA als weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Elbaue-Naherholungsförderungsgesellschaft mbH.
(9) Im Übrigen sind die Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen Stadt Schönebeck (Elbe) und
der Gemeinde Plötzky,
der Gemeinde Pretzien,
der Gemeinde Ranies
zu beachten.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

In dieser Hauptsatzung benannte Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. Oktober 2000 sowie die dazugehörigen Änderungen außer Kraft.
(3) Die in Euro aufgeführten Geldbeträge gelten ab 01. Januar 2002.

Schönebeck (Elbe), den 22.12.2008

Haase
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk: Aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz GO LSA vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung erfolgte am 19.12.2008 (Aktenzeichen 30.15.1.05.01-II-Ma).

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.